
BenutzungsO Räume RomaNEum

404/1

83. Erg. Lief. 1/2013 HdO

**Benutzungsordnung
für bestimmte Räume im RomaNEum
vom 16. November 2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. September 2012 (GV. NRW. S. 432, 436) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 16. November 2012 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**§1
Überlassung**

- (1) Soweit der im Romaneum, Brückstr.1 gelegene Pauline-Sels-Saal, die Ensemble-Räume E 129 und E 131 und das Tonstudio nicht für Veranstaltungen der Stadt Neuss in Anspruch genommen werden, können diese Räume auf Antrag Dritten nach Maßgabe dieser Ordnung zur Durchführung kultureller oder sonstiger der Wissenschaft und Bildung dienenden öffentlichen Veranstaltungen überlassen werden. Eine Überlassung für andere Zwecke, insbesondere eine solche für parteipolitische, private oder gewerbliche Veranstaltungen, ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Überlassung entscheidet der Bürgermeister. Er ist berechtigt, in Zweifelsfällen die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (3) Der Antrag auf Überlassung der o. g. Räume ist schriftlich bei der Musikschule zu stellen. In dem Antrag ist die Art der Veranstaltung und deren Ablauf genau anzugeben. Ferner ist anzugeben, ob und in welcher Höhe Eintrittsgeld für die Veranstaltung erhoben wird. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor dem beantragten Termin eingegangen sein.
- (4) Die o. g. Räume können nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Die Benutzung erfolgt in der Form eines privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.

§2 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung des Pauline-Sels-Saales, der Ensemble-Räume und des Tonstudios wird jeweils ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dieses Entgelt beträgt
- | | |
|---|-----------|
| a) für den Pauline Sels-Saal | |
| -für einen halben Tag | 350,00 €, |
| -für einen ganzen Tag | 600,00€ |
| b) für die Ensemble-Räume E 129 und E 131 | |
| -für einen halben Tag | 250,00 € |
| -für einen ganzen Tag | 400,00 € |
| c) für das Tonstudio | |
| -für einen halben Tag | 300,00 € |
| -für einen ganzen Tag | 450,00 €. |
- (2) Das Entgelt ist im Voraus zu zahlen und ist mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung fällig und zu zahlen, es sei denn in der Nutzungsvereinbarung ist ein späterer Zeitpunkt genannt.
- (3) Städtischen Dienststellen werden die Räume kostenfrei überlassen
- (4) Gemeinnützigen oder förderungswürdigen Organisationen können auf die in Abs. 1 genannten Tarife eine Ermäßigung bis zu 50 v.H. gewährt werden. Über den Antrag auf ermäßigte Nutzungsentschädigung entscheidet der Bürgermeister.
- (5) In den Entgelten nach Abs. 1 sind die Kosten für Beleuchtung und Heizung eingeschlossen.
- (6) Zusätzliche Leistungen der Musikschule werden gesondert berechnet.

§3 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Regelung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.

S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432, 436), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 16. November 2012

Herbert Napp
Bürgermeister

Die Benutzungsordnung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.
